

Agrarpolitik 2007 und die Ausführungsbestimmungen

Thomas Meier und Gustav Munz, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), CH-3003 Bern

Auskünfte: Thomas Meier, E-Mail: thomas.meier@blw.admin.ch, Fax +41 (0)31 322 26 34, Tel. +41 (0)31 322 25 99

Zusammenfassung

In der Sommersession 2003 hat das Parlament die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) zu Ende beraten. Es hat die Vorschläge des Bundesrates in den wesentlichen Punkten unterstützt. Aufgrund dieser Gesetzesänderungen, aber auch zur Optimierung des Vollzugs hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Verordnungspaket 2007 geschnürt. Darin sind Änderungen an 40 Verordnungen enthalten. Die Vernehmlassung dieses Paketes dauert bis zum 5. September 2003.

¹Nachhaltigkeit und Multifunktionalität; Marktöffnung und Wettbewerbsfähigkeit; Entwicklung des ländlichen Raums; Sozialverträgliche Strukturentwicklung; Sicherheit und Qualität der Nahrungs- und Produktionsmittel; Erreichung der agrarökologischen Ziele; Internationale Entwicklungen (vgl. Teil I, Ziff. 1.5.2 der Botschaft).

Mit der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) hat der Bundesrat Änderungen in sechs Bundesgesetzen sowie einen neuen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2004-2007 dem Parlament vorgelegt. Im Unterschied zu den grundlegenden Reformen des letzten Jahrzehnts geht es im Revisionspaket Agrarpolitik 2007 darum, den mit dem 1998 neu geschaffenen Landwirtschaftsgesetz (Agrarpolitik 2002) eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen und die agrarpolitischen Massnahmen auf die Herausforderungen¹ hin zu optimieren. Von Dezember 2002 bis Juni 2003 haben beide Kammern diese Vorlage beraten. Die beschlossenen Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultati-

ven Referendum. Wird das Referendum nicht ergriffen, so können die Ausführungsbestimmungen am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat die Stossrichtung und die fünf Handlungsachsen des Bundesrates zur Anpassung des agrarpolitischen Instrumentariums bestätigt.

- (1) Sicherung der Marktanteile unter härteren Konkurrenzverhältnissen, insbesondere durch eine weitere Flexibilisierung des Milchmarktes
- (2) Stärkung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit durch eine Erweiterung des Handlungsspielraums
- (3) Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch

eine optimierte Abstimmung der agrarpolitischen Instrumente auf die Regionalpolitik

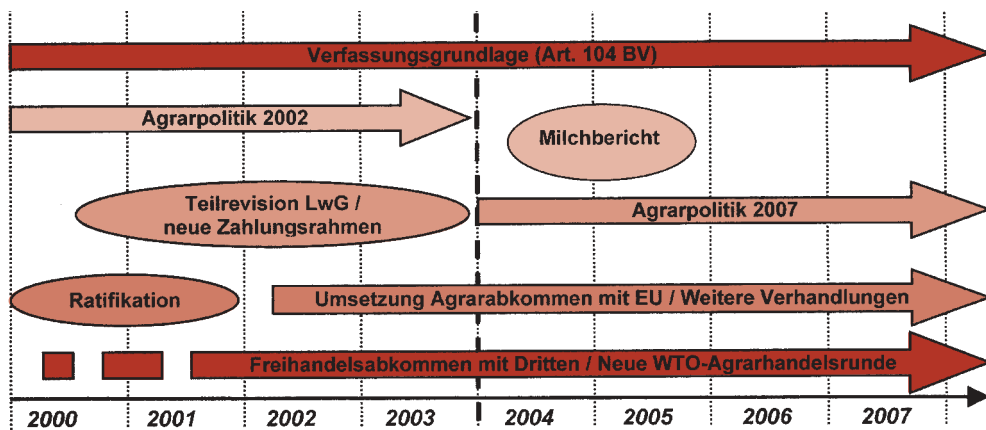
(4) Sozialverträglicher Struktur- anpassungsprozess durch spezifische Begleitmassnahmen

(5) Festigung des Vertrauens der Konsumentinnen und Konsumenten in die Nahrungsmittel durch eine weitere Förderung der Qualität und Sicherheit sowie bessere Ausschöpfung des Potenzials bestehender agrarökologischer Instrumente für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Umsetzung im Verordnungspaket 2007

Zur Umsetzung der Agrarpolitik 2007 müssen zahlreiche Ausführungsbestimmungen des Landwirtschafts- (LwG) und Tierseuchengesetzes (TSG) geändert werden (Tab. 1). Der Anpassungsprozess wird bis 2007 nicht abgeschlossen sein. Insbesondere hat das Parlament die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung auf den 1. Mai 2009 terminiert. Mit dieser wesentlichen Neuerung der Agrarpolitik 2007 soll die Wettbewerbsfähigkeit und die flexible Anpassung der Milchproduktion gefördert werden. Dies ist im Hinblick auf die vom bilateralen Agrarabkommen geschaffene Marktöffnung zur Europäischen Union von grosser Bedeutung. Der Ausstiegsentscheid hat erst geringe Auswirkungen auf das Verordnungspaket. Gemäss Artikel 31 Absatz 2 LwG können einzelne Bran-

Abb. 1. Agenda der agrarpolitischen Weiterentwicklung.



ttschafft

chenorganisationen eine Anpassung ihrer Milchmenge beim Bundesrat beantragen. In der Milchkontingentierungsverordnung wird neu festgehalten, welche Schritte dazu unternommen werden müssen.

Gemäss den neuen Übergangsbestimmungen (LwG, Artikel 187b Absatz 7) hat der Bundesrat bis 2006 Vorschläge zur Ausgestaltung der Milchmarktordnung nach der Aufhebung der staatlichen Mengenbeschränkung auszuarbeiten. Da bereits ab 2006 ein vorzeitiger Ausstieg für Organisationen mit einem eigenen Milchmengenmanagement auf freiwilliger Basis gemäss Artikel 36a Absatz 2 möglich ist, hat sich das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bereit erklärt, bereits im Jahr 2005 einen Bericht zu den offenen Fragen des Systemwechsels zu erstellen.

In weiteren fünf Bereichen beabsichtigt das EVD mit dem Verordnungspaket 2007 wesentliche neue Regelungen einzuführen beziehungsweise bestehende aufzuheben:

- schrittweise Einführung der Versteigerung für Fleischimportkontingente
- Erweiterung der Investitionsbeihilfen (periodische Wiederinstandstellung, Erweiterung der Investitionskredite)
- Umschulungsbeihilfe als neue Sozialmassnahme
- neue Direktzahlungsbestimmungen
- befristete Umstellungsbeiträge und Diversifizierung der Ölsaatenbeiträge im Pflanzenbau

Tab. 1. Neuregelung im Landwirtschaftsbereich

Bereich	Neuregelung auf Grund <ul style="list-style-type: none"> • der gesetzlichen Änderungen (Agrarpolitik 2007) ○ der Erfahrungen im Vollzug 	Betroffene Erlasse im Verordnungspaket 2007 (Nummerierung gemäss Vernehmlassungsunterlagen)
Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für Branchenorganisationen, unter bestimmten Auflagen Richtpreise festlegen zu können (Regelung der Abgrenzung zum Kartellrecht) • Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Ausdehnung von beschlossenen Selbsthilfemassnahmen • Finanzielle Unterstützung nationaler Qualitätssicherungsdienste • Anpassung des Verhältnisses zwischen Marken und geschützten Ursprungsbezeichnungen bzw. geografischen Angaben an das TRIPS-Abkommen. ○ Vorgehen bei der Streichung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben 	Qualitätssicherungs-VO (6) GUB/GGA-VO (2) GUB/GGA-VO (2)
Milchwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Zielpreises • Möglichkeit zur Neuregelung der Buttereinfuhr • Ausstieg aus der Milchkontingentierung bis 1. Mai 2009; Ausstiegsoptionen für Organisationen mit eigenem Mengenmanagement ab 1. Mai 2006 • Reduzierte Überlieferungsabgabe für Sömmerungsbetriebe • Anpassung der kontingentierten Milchmengen auf Antrag einzelner Branchenorganisationen in der Übergangszeit bis 2009 	Milchpreisstützungs-VO (30) keine VO-Änderung Milchkontingentierungs-VO (29)
Viehwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch • Zuteilung von 10 % der Importkontingente Fleisch für ab öffentlichen Märkten ersteigerte Tiere ○ Aufhebung Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung und Einführung eines Einzellsystems • Aufhebung der Zweckbindungen (Fleischfonds, Preisausgleichskasse Eier) • Weiterführung der Beiträge für die inländische Verwertung der Schafwolle 	Schlachtvieh-VO (27) (38) Eierverordnung (33) VO über die Verwertung der inländischen Schafwolle (1)
Pflanzenbau	<ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende 2011 befristete Beiträge für marktorientierte Anpassungsprogramme, Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse - parallele Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen der betroffenen Kulturen • Aufhebung der Zweckbindung (Rebbaufonds) ○ Flächenbeitrag Ölsaaten neu auch für Öllein ○ Beiträge an die Sojasaatgutproduktion ○ Verteilung des Teilzollkontingents Kartoffeln mittels Versteigerung an Stelle der Inlandleistung ○ Schaffung einer Zollbegünstigung auf dem Ausserkontingentszollansatz für Veredlungskartoffeln ○ Aufhebung der Obergrenze Zucker und Erhöhung der Untergrenze 	Wein-VO (19), Obst-VO (18) Ackerbaubeitrags-VO (4) Saatgut-VO (20) Kartoffel-VO (15) Zucker-VO (16)

Bereich	Neuregelung auf Grund <ul style="list-style-type: none"> • der gesetzlichen Änderungen (Agrarpolitik 2007) • der Erfahrungen im Vollzug 	Betroffene Erlasse im Verordnungspaket 2007 (Nummerierung gemäss Vernehmlassungsunterlagen)
Direktzahlungen	Bereinigung der Bezugsgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Beitragsabstufungen und Mindestgrößen nach Fläche oder Tierzahl • Anforderungen an die bäuerliche Ausbildung für den Bezug der Direktzahlungen (neu) • Anpassung der unteren Grenze für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.25 Standardarbeitskraft (SAK) wegen Änderung der SAK-Faktoren • Aufhebung Beitragsabstufungen ○ Bestimmung der Zonenzugehörigkeit der Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche 	Direktzahlungs-VO (3) Landwirtschaftliche Zonen-VO (8)
Soziale Begleitmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende 2011 befristete Umschulungsbeihilfen bei Betriebsaufgabe ○ Umschuldung auch ohne finanzielle Notlage ○ Eintretenskriterien: SAK- statt Einkommenslimiten 	Soziale Begleitmassnahmen-VO (10)
Strukturverbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen • Unterstützung gemeinschaftlicher Bauten zur Vermarktung von in der Region erzeugten Produkten, von Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung und für die Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen • Regionale Beurteilung der Wettbewerbsneutralität gegenüber dem Gewerbe ○ Eintretenskriterien für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen: SAK- statt Einkommenslimiten ○ Erhöhung der Fördergrenze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude 	Strukturverbesserungs-VO (9)
Beratung	Finanzhilfen nach Leistungsvereinbarung an Stelle des Aufwandprinzips	Beratungs-VO (11)
Produktionsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung der Möglichkeit, Vorsorgemassnahmen ergreifen zu können • Aufhebung der Zweckbindung (Pflanzenschutzfonds) • Kompetenz für Vorschriften über die Verwendung von Produktionsmitteln 	Saatgut- (20), PSM-(21), Dünger- (22), Pflanzenschutz- (23), Futtermittel-VO (24)
Strafbestimmungen und Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienteres Vorgehen bei Verstössen gegen Vorschriften in den Bereichen Weinwirtschaft und Einfuhr • Kompetenzdelegation zur Genehmigung technischer Agrarabkommen • Bessere Koordination der Kontrollen auf den Betrieben sowie in Bezug auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen in den Bereichen geschützte Kennzeichnungen, Ein-/Durch-/Ausfuhr und Deklaration 	Landwirtschaftliche Deklarations-VO(36)
Tierseuchengesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung seuchenpolizeilicher Vorsorgemassnahmen • Schaffung einer Grundlage zur Finanzierung der Fleischabfall-Entsorgung 	(TSG2)
Tierschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung der Zulässigkeit der Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere 	keine VO-Änderung

wirtschaft (BLW) die Zollkontingentsanteile sowohl nach Massgabe von Inlandleistungen wie auch durch Versteigerung zuteilen. Der versteigerte Anteil wächst dabei von einem Drittel im Jahre 2005 auf zwei Drittel im Jahre 2006. Ab 2007 werden alle Importkontingente versteigert, mit Ausnahme von zehn Prozent der Zollkontingentsanteile Fleisch von Tieren der Rinder- und Schafgattung. Diese werden an Käufer von ab öffentlichen Viehmärkten ersteigerten Tieren zugeteilt. Diese Zuteilung gilt ab 2005 und ist mit der Pflicht verbunden, die öffentlichen Viehmärkte in Überschussituationen vollständig abzuräumen.

Die Dauer von saisonalen Marktentlastungsmassnahmen für eine Tierkategorie (Einlagerungen und Verbilligungen von Fleisch sowie Marktabräumung ab öffentlichen Viehmärkten) wird auf sechs Monate pro Jahr beschränkt. Damit wird der zeitlichen Befristung in Artikel 50 Absatz 1 LwG Rechnung getragen. Die Erfahrung zeigt, dass sechs Monate während eines Jahres genügen, um den Schlachtvieh- und Fleischmarkt bei saisonalen Überschüssen zu entlasten. Eine längere Dauer würde falsche Signale aussenden und zu einem Einsatz der Mittel zur Beseitigung struktureller Überschüsse führen.

Für die Infrastruktur von öffentlichen Viehmärkten im Berggebiet kann der Bund neu Beiträge ausrichten. Sie dienen zur Mitfinanzierung der Anschaffung und Installation von Geräten und Ausrüstungen auf Marktplätzen. Die Massnahme wird durch Bund und Kantone vollzogen und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Das BLW kann die Durchführung von Marktentlastungsmassnahmen und die neutrale Qualitätseinstufung weiterhin an private Organisationen übertragen. Im Zuge der schrittweisen Ein-

Schrittweise Einführung der Fleischversteigerung

Die Verteilung der Importkontingente wird gemäss dem neuen Artikel 48 des LwG mit einer Totalrevision der Schlachtviehverordnung (SV) neu geregelt. Es gilt, mit einem WTO-konformen Verteilsystem transparente und konkurrenzfähige Strukturen auf der Verarbeitungs- und

Grosshandelsstufe zu fördern. Gestützt auf Artikel 187b LwG wird die Versteigerung der Zollkontingente Schlachtvieh und Fleisch etappenweise eingeführt. Für die Kontingentsperiode 2004 wird der bisherige Verteilmechanismus für alle Fleisch- und Fleischwarenkategorien in Kraft bleiben. Ab 2005 wird das Bundesamt für Land-

führung der Versteigerung der Zollkontingente sind immer weniger Inlandleistungen zu erfassen und zu kontrollieren. Ab der Bemessungsperiode, beginnend am 1. Juli 2005, müssen lediglich noch die ersteigerten Tiere ab öffentlichen Viehmärkten erfasst und kontrolliert werden. Die Erfassung und Kontrolle dieser Daten obliegt gestützt auf das LwG dem BLW. Der heute bestehende Vertrag über die Erfassung und Kontrolle von Inlandleistungen mit der Branchenorganisation Proviande kann auf Ende 2005 gekündigt werden.

Erweiterung der Investitionshilfe

Mit der Agrarpolitik 2007 wird zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Förderung des ländlichen Raumes die Unterstützung im Bereich der Strukturverbesserung erweitert und es werden neue Investitionshilfen gewährt. Die folgenden Ausführungsbestimmungen sollen in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) aufgenommen werden.

■ Für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen ist neu an Stelle des maximalen Einkommens der minimale Arbeitsbedarf (Standardarbeitskraft SAK) als Eintretenskriterium massgebend. In wirtschaftlich gefährdeten Gebieten genügt ein niedrigeres Arbeitsaufkommen. Das Bundesamt bestimmt die Kriterien für die Anwendung dieser Ausnahme und genehmigt die von den Kantonen festgelegten Gebiete. Damit muss die Unterstützung einer einzelbetrieblichen Strukturverbesserung aufgrund eines zu hohen Einkommens eines ausserhalb der Landwirtschaft tätigen Partners nicht mehr abgelehnt werden. Ausserdem werden die Vermögensgrenzen angehoben, um sie an die höheren Ertragswerte grösserer Betriebe und die Bauteuerung anzupassen.

■ Im Weiteren sind die Ausführungsbestimmungen für die Unterstützung der periodischen Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, von Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes des Bodens und von Wasserversorgungen im Berg- und Hügelland sowie im Sömmerungsgebiet festzulegen. Die Beiträge werden wo möglich als Pauschalen festgelegt, basierend auf beitragsberechtigten Kosten pro Einheit, zum Beispiel km Weglänge. Sie können neu auch auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton gewährt werden. Mit dieser neuen Unterstützung kann die vor allem im Berggebiet oft sehr hohe Belastung für die längerfristige Erhaltung lebensnotwendiger Infrastrukturen reduziert werden. Solche Arbeiten werden in aller Regel in der Region selbst beschäftigungswirksam. Damit trägt diese neue Unterstützung in doppelter Hinsicht bei zur Förderung ländlicher Räume.

■ Bei Investitionskrediten für Ökonomiegebäude soll die Fördergrenze von 40 auf 60 Grossvieheinheiten (GVE) erhöht werden, mit entsprechender Anpassung der maximalen Beträge (Talgebiet neu 600'000 Franken, Berg- und Hügelland 500'000 Franken). Die Starthilfe wird neu in vier Kategorien abgestuft und auf maximal 200'000 Franken angehoben. Damit wird der Entwicklung hin zu grösseren Betrieben Rechnung getragen.

■ Für die Unterstützung gemeinschaftlicher Bauten zur Vermarktung, von Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich und für die Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen werden neue Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen. Sie dienen der Verbesserung der Wertschöpfung und des Einkommens in der



Landwirtschaft und tragen zur Förderung des ländlichen Raumes bei.

Umschulungsbeihilfe als neue Sozialmassnahme

Die Umschulungsbeihilfe ist eine spezifische Sozialmassnahme für die Landwirtschaft. Sie soll dazu beitragen, dass ausstiegswillige Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter oder ihre Ehepartner eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen können. Diese Beiträge können pro aufgegebenen Betrieb nur einmal bezogen werden. Die Verordnung über soziale Begleitmassnahmen (SBMV) ersetzt die Betriebshilfeverordnung (BHV). Die SBMV ist so aufgebaut, dass sie autonom ist, das heisst keine Verweise auf Artikel in der SVV mehr enthält.

■ Neu wird grundsätzlich unterschieden zwischen der klassischen Betriebshilfe und den Umschuldungsfällen.

■ Die Eintretenskriterien für berechnete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen werden neu definiert, wobei anstelle des Einkommens wie bei der Investitionshilfe das standardisierte Arbeitsaufkommen (SAK) massgebend ist. Ausserdem werden die Vermögensgrenzen zur Anpassung an die höheren Ertragswerte grösserer Betriebe und an die Teuerung angehoben.

Das Parlament hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung auf den 1. Mai 2009 (anstelle 2007) beschlossen. 2005 soll ein Bericht zu den offenen Fragen des Systemwechsels erscheinen. (Foto: Agrofot)



Die Versteigerung der Zollkontingente Schlachtvieh und Fleisch wird etappenweise eingeführt. Ab 2007 werden alle Importkontingente versteigert, mit Ausnahme von zehn Prozent der Zollkontingentsanteile Fleisch von Tieren der Rinder- und Schafgattung. (Foto: Agrofot)

■ Neu sind die Ausführungsbestimmungen für die Umschulungsbeihilfen. Diese umfassen Beiträge an die Umschulungskosten und Lebenskostenbeiträge. Sie werden gewährt, sofern für die Bewirtschaftung des Betriebes bisher mindestens 0,75 SAK notwendig waren und die Umschulung vor Vollendung des 52. Altersjahres beginnt. An die Umschulungskosten werden 50 Prozent, im Maximum aber 6'000 Franken pro Jahr gewährt. Die Lebenskostenbeiträge betragen maximal 4'000 Franken pro Monat. Ihre effektive Höhe wird durch das BLW festgelegt. Die Unterstützung einer Umschulung dauert höchstens drei Jahre. Wer Umschulungsbeihilfen beansprucht, muss die Bewirtschaftung des Betriebes spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Umschulung aufgeben.

Anpassungen der Direktzahlungsbestimmungen

Die Änderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) ergeben sich teilweise aus der Teilrevision des LwG. Weitere Anpassungen sind entweder aus der Weiterentwicklung einzelner Massnahmen oder aufgrund von Erfahrungen im Vollzug notwendig.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Massnahmen:

■ Das Parlament hat beschlossen, dass der Bundesrat neu für den Bezug der Direktzahlungen Anforderungen an die bäuerliche

Ausbildung festzulegen hat. Zur Umsetzung wird eine analoge Formulierung wie bei den Strukturverbesserungsmassnahmen vorgeschlagen. Die Anforderung ist grundsätzlich erfüllt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes als Landwirt/Landwirtin oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Eine nachgewiesene dreijährige, erfolgreiche Betriebsführung wird als gleichwertig betrachtet. Für Betriebe in Gebieten der Hügellzone und der Bergzonen, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, wird eine andere abgeschlossene Berufslehre der landwirtschaftlichen Grundbildung gleichgestellt.

■ Die Eidgenössischen Räte haben der Aufhebung der Beitragsabstufungen nach Fläche und Tierbestand zugestimmt. Die in der Folge zusätzlich benötigten finanziellen Mittel von rund 29 Millionen Franken sind im Finanzplan enthalten.

■ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimite wurde vom Parlament abgelehnt. Dem in der parlamentarischen Debatte mehrmals geäusserten Anliegen, den Beitrag der Ehefrau zum landwirtschaftlichen Einkommen oder zum Familieneinkommen in Abzug zu bringen, wird neu auch im Gesetz Rechnung getragen. Nach Artikel 22 der DZV wird der Grenzwert beim steuerbaren Einkommen für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen um 30'000 Franken sowie beim steuerbaren Vermögen um 200'000 Franken erhöht. Die Erhöhungen sind bewusst genereller Natur. Unabhängig davon, welcher Ehepartner auf dem Betrieb arbeitet oder einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachgeht, gilt der höhere

Grenzwert für alle verheiratete Bewirtschafter.

■ Die Umsetzung der harmonisierten, einheitlichen Anwendung der SAK bei den Direktzahlungen, den Strukturverbesserungsmassnahmen und im bäuerlichen Bodenrecht erfordert eine Änderung der SAK-Faktoren in Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Wegen den teilweise tieferen Faktoren besteht ein geringerer Bedarf an Standardarbeitskräften für die meisten Betriebe. In der Folge würden bei unveränderter unterer Grenze von 0,3 SAK je Betrieb rund 2'300 Kleinbetriebe keine Direktzahlungen mehr erhalten. Die bisherige untere Grenze soll jedoch in ihrer heutigen Wirkung grundsätzlich unverändert weitergeführt werden.

Umstellungsbeiträge für Spezialkulturen

Für die Weinwirtschaft wird in der Weinverordnung eine 3-Punkte-Strategie festgelegt:

■ Die wichtigste Änderung im Rebbau sind die Umstellungsmassnahmen. Es wird geschätzt, dass angesichts der heutigen Marktverhältnisse die mit Chasselas und Müller-Thurgau bestockten Flächen um 500 bis 1'000 Hektaren zu gross sind. Daher drängt sich eine Umstellung dieser Flächen auf weisse Spezialitäten und rote Rebsorten auf. Ein Umstellungsbeitrag pro Flächeneinheit soll es den Weinproduzenten und -produzentinnen ermöglichen, sich rascher an die veränderten Marktverhältnisse anzupassen und im harten internationalen Wettbewerb ihre Marktanteile zu behaupten. Mit einem vorgesehenen Beitrag von sechs Millionen Franken pro Jahr können ab 2004 alljährlich rund 200 Hektaren Reben erneuert werden.

■ Ausserdem wird vorgeschlagen, die Weinbezeichnungen der

Kategorie 1 zu vereinfachen. Statt Weine mit Ursprungsbezeichnung und mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu unterscheiden, wird nur der letztere Begriff beibehalten. Auf internationaler Ebene werden die beiden Bezeichnungen oft als Synonyme betrachtet.

■ Schliesslich wird vorgeschlagen, eine Kategorie „Landwein“ mit einer kantonalen Ortsbezeichnung einzuführen.

Im Obstbereich können neue gemeinschaftliche Massnahmen von Produzentinnen und Produzenten zur Anpassung der Früchte- und Gemüseproduktion an die Erfordernisse des Marktes unterstützt werden. Einerseits sind Beiträge für die Umstellung von Obstanlagen und andererseits für die Anpflanzung innovativer Obst- und Gemüsekulturen zur Erreichung eines vermarktungsfähigen Volumens vorgesehen. Die Unterstützung der Anpassung der Kirschen- und Tafelzweischgenproduktion bedingt, dass die entsprechenden Marktentlastungsmassnahmen aufgehoben werden. Die Abschaffung dieser Massnahmen, sofern es sich nicht um Exportsubventionen handelt, ist per 1. Januar 2006 vorgesehen.

Diversifizierung der Ölsaatenbeiträge

Das BLW hat die Branchenorganisation «swiss granum» mit der

Gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen hat das Parlament auch die drei Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft in den nächsten vier Jahren verabschiedet. Neu erhält der Bundesrat die Möglichkeit, Mittel aus der Marktstützung in die Direktzahlungen für Beiträge an die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren umzulagern. Konkret wurde noch keine Umverteilung beschlossen. Im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 werden die im Zahlungsrahmen enthaltenen Beträge für die Landwirtschaft voraussichtlich noch eine Reduktion erfahren. Zur Diskussion steht ein Kürzungsbetrag von jährlich 160 Millionen Franken ab dem Jahr 2006.

Zahlungsrahmen für die Jahre 2004-2007

(in Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007	2004-07	2000-03
Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen	276	280	284	289	1 129	1 037
Produktion und Absatz	769	749	720	708	2 946	3 490
Direktzahlungen	2 487	2 492	2 500	2 538	10 017	9 502
Total	3 532	3 521	3 504	3 535	14 092	14 029

Zuteilung der Beiträge für die Verarbeitung von inländischen Ölsaaten beauftragt. Mittels dieser Marktstützung kann eine angemessene Inlandproduktion an Pflanzenölen gewährleistet werden. Als einzige Ölsaate wird im Inland Soja von der Eidgenössischen Forschungsanstalt Changins (RAC) züchterisch bearbeitet und bezüglich Ertragsleistung und Ertragssicherheit unter schweizerischen Klimabedingungen optimiert. Um Anreize für die Saatgutvermehrung zu schaffen, ist zwischen den Saatgutproduzenten und den Produzenten von Ölsaaten für die Öl- und Futterherstellung eine Einkommensparität anzustreben. Deshalb ist vorgesehen, die Saatgutvermehrung neben der Verarbeitung in die Leistungsvereinbarung mit der swiss granum mit einzubeziehen. Zudem ist vorgesehen, für Öllein wie für die übr-

gen Ölsaaten einen Anbaubeitrag von 1'500 Franken je Hektare auszurichten. Für diese Erweiterung der Ölsaatenstützung stehen jedoch keine zusätzlichen Bundesmittel zur Verfügung. Da die Ertragserwartungen der zusätzlich gestützten Ölsaaten relativ tief ist, ist nicht mit einer signifikanten Ausdehnung der Ölsaatenproduktion zu rechnen.

Weiteres Vorgehen

Die Verordnungsentwürfe können im Internet unter der Adresse <http://www.blw.admin.ch> in deutscher, französischer und italienischer Sprache bezogen werden. Nach Abschluss der Vernehmlassung am 5. September 2003 werden die Verordnungsänderungen überarbeitet und Ende November 2003 dem Bundesrat unterbreitet, damit sie so weit vorgesehen auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten können.

RÉSUMÉ

Politique agricole 2007 et dispositions d'exécution

Lors de sa session d'été 2003, le Parlement a terminé les délibérations consacrées au message concernant l'évolution future de la politique agricole (Politique agricole 2007). Il a soutenu pour l'essentiel les propositions du Conseil fédéral. Afin de donner suite aux modifications de loi adoptées et d'optimiser la mise en oeuvre, le Département fédéral de l'économie a élaboré le train d'ordonnances OPA 2007 en modifiant 40 ordonnances. La consultation y relative prendra fin le 5 septembre 2003.

SUMMARY

Swiss agrarian policy 2007 and its implementation

In its summer session 2003 the Swiss parliament concluded its debate concerning its message on the further development of agrarian policy (agrarian policy 2007). For the most part it supported the Federal Council's proposals. On the basis of these changes in current law, as well as for the purposes of optimising their implementation, the Swiss Federal Department of Economic Affairs put the seal on a series of ordinances for 2007. They include changes in 40 federal ordinances. The consultation process regarding this package will last until 5 September 2003.

Key words: agrarian policy 2007, ordinance package 2007, milk quota management, meat import regulations, subsidies for retraining, investment subsidies